



## Infoblatt „Gründung von Alten- und Pflegeheimen“

# Infoblatt

## „Gründung von Alten- und Pflegeheimen“

---

Stand August 2017

Die Gründung von Alten- und Pflegeheimen ist in jedem Bundesland anders geregelt. In Oberösterreich finden sich die Bestimmungen für die Gründung im Oberösterreichischen Sozialhilfegesetz und in der Oberösterreichischen Alten- und Pflegeheimverordnung.

### Geltungsbereich:

Für die Absicht der Errichtung, der Erweiterung oder der Auflassung solcher Heime sowie die Aufnahme des Betriebes und die nicht nur vorübergehende wesentliche Einschränkung des Betriebes ist eine Anzeige bei der Oberösterreichischen Landesregierung erforderlich.

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Soziales  
Telefon (+43 732) 77 20-152 21 | E-Mail [so.post@ooe.gv.at](mailto:so.post@ooe.gv.at)

### Voraussetzungen:

Um ein Alten- und Pflegeheim zu gründen sind folgende 2 Herangehensweisen zu unterscheiden:

a) Gründung mit Mitteln der öffentlichen Hand (Förderungen):

- Bedarfsprüfung durch die Landesregierung OÖ: erst, wenn der Bedarf gegeben ist, werden die weiteren Voraussetzungen (siehe § 63 Abs. 3 bis 7 Oö SHG) geprüft:
  1. örtlichen Lage: ausschlaggebend ist hier die Nähe zur ärztlichen Versorgung
  2. baulichen Gestaltung: Platz für Grünflächen, Spazierwege
  3. Größe, Einrichtung und Ausstattung der Gebäude und Räumlichkeiten: § 7 Oö HVO
  4. die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse,
  5. die sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen einschließlich der Ausbildung für Heim- und Pflegedienstleiter,
  6. die ärztliche Versorgung,
  7. der Heimbetrieb.

Diese sind in den §§ 4 ff Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (Oö HVO) näher geregelt.

b) Gründung durch Private ohne Mittel der öffentlichen Hand:

- Gemäß § 64 Abs 2 Oö SHG setzt die Unterbringung Hilfebedürftiger in Heimen, die nicht von einem Träger sozialer Hilfe betrieben werden, die bescheidmäßige Anerkennung durch die Landesregierung über Antrag des Heimträgers voraus, wenn nicht bereits eine Anerkennung nach dem Oö. ChG (Chancengleichheitsgesetz) vorliegt. Ein Heim ist anzuerkennen, wenn
  1. es den Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 bis 7 entspricht,
  2. ein Bedarf zur Unterbringung von Hilfebedürftigen gegeben ist und
  3. die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

Die Anerkennung kann unter Bedingungen oder Auflagen sowie zeitlich befristet ausgesprochen werden. (Anm: LGBl. Nr. 41/2008)

Der Betrieb von Heimen unterliegt der Aufsicht der Landesregierung, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 63 Abs. 3 bis 7 Oö SHG. Den Organen der Landesregierung ist Zutritt zu den Gebäuden und Räumlichkeiten der Heime sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist.

Kontakt beim Land OÖ:

Hr. Mag Michael Wall (0732)7720-157 89

Hr. Lukas Wenzl, MBA (0732) 77 20-152 21

## Refinanzierung:

Bewohner in Pflegeheimen werden nur dann von der Sozialhilfe bei der Aufbringung der Heimgebühren unterstützt, wenn das Haus laut den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes anerkannt ist.

Ist diese Anerkennung nicht gegeben, haben die Bewohner unabhängig von ihrer persönlichen Vermögenssituation für die gesamten Kosten selbst aufzukommen.

Das aktuelle Oö. Sozialhilfegesetz entnehmen sie bitte folgendem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000617>

Die aktuelle Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung entnehmen sie bitte folgendem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000507>

## Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer

Die Mitgliedschaft von Alten- und Pflegeheimen in der Wirtschaftskammer ergibt sich aus der Anlage zu § 2 WKG. Die Zuordnung erfolgt zur Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe.

**Impressum und Kontakt:**

**Fachgruppe OÖ der Gesundheitsbetriebe**

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der

Wirtschaftskammer OÖ

Hessenplatz 3 | A-4020 Linz

T +43 5 90 909 Dw 4621

F +43 5 90 909 Dw 4629

E [tourismus2@wkoee.at](mailto:tourismus2@wkoee.at)

W [www.wko.at/ooe/gesundheitsbetriebe](http://www.wko.at/ooe/gesundheitsbetriebe)

